bezw., soweit dieselben durch den Kaiser persönlich zur Ausübung zu bringen waren, bei deren Ausübung mitzuwirken berufen war.

Der Kanzler bediente sich hierbei der ihm unterstellten Behörde, des Reichskanzleramts.

Wie in den alten Territorien aus dem Schoße einer einzigen Behörde, aus dem Hofrat bezw. dem Geheimen Rat sich nach dem Prinzipe der Arbeitsteilung nach und nach eine Reihe von Zentralbehörden, die Hofkammer, der Hofkriegsrat, der geistliche Rat, das Kommerzkolleg, losgelöst und zu selbständigen Zentralbehörden entwickelt hatten oder wie im modernen Staate des 19. Jahrhunderts aus dem Ministerium des Innern das Kultusministerium, das Handels-, das Landwirtschaftsministerium und das der öffentlichen Arbeiten sich herauskristallisiert hatten und selbständige Ministerien geworden waren, so zeigt sich ein ähnlicher Entwicklungsgang in der Behördenausbildung des neuen Reichs.

Eine Anzahl von Behörden entwickelte sich aus dem Reichskanzleramt, indem einzelne Abteilungen desselben aus dessen Verband ausschieden und zu selbständigen Zentralbehörden wurden. Allerdings ein wesentlicher Unterschied bestand gegenüber den auf dem Wege der Differenzierung selbständig gewordenen Ministerien.

Das Prinzip der Zentralisierung blieb das beherrschende im System der deutschen Reichsbehörden. Die Selbständigkeit der neugebildeten Zentralbehörden war und blieb nur eine relative, indem sie dem Reichsminister, dem Reichskanzler untergeordnet waren mit Ausnahme der mit richterlichen Funktionen betrauten Behörden und der selbständigen Reichsfinanzbehörden.

4.

Die erste Reichsbehörde, die zwar der unmittelbaren Leitung des Reichskanzlers unterstellt, aber nicht dem Reichskanzleramt eingegliedert wurde, war das "Auswärtige Amt".